

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mälzereien und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mälzereiarbeiter und verwandter Berufsgruppen

Erscheint wöchentlich am Samstag
Verlagspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postbeschlusliste

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Krieger, Berlin-Schöneberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. W., Schönhaarderstr. 6
Druck: Hermann Voigtlander & Co., Berlin S. W.

Interessenten:
Geschäftsangelegenheiten kosten die jeweilige Postgebühr 40 Pfennig
Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr

Die Situation in der Brauindustrie.

Die spärlichen Mitteilungen über Verhandlungen betreffs Zusammenlegung von Brauereibetrieben geben den Stand der Dinge nur sehr unvollständig wieder. Ueber Nordhausen und Umgebung wird berichtet, daß von 17 Brauereien nur 7 in Betrieb bleiben sollen. In Bamberg sollen nur 6 Brauereien in Betrieb bleiben. Protest gegen die vorgesehene Stilllegung haben erhoben die Vereinsbrauerei und die Brauerei Süd in Lübeck und die Genossenschaftsbrauerei in Königsberg i. Pr. In Köln haben nach Mitteilung in der Presse alle obergärtigen Brauereien sich einer gebildeten G. m. b. H. angeschlossen und sei so eine Zusammenlegung dieser Hausbrauereien vollzogen; gebraut werde nur noch in der Sanftbrauerei.

Gegen die zwangsweise Zusammenlegung erheben sich immer mehr Stimmen, teilweise unter Hinweis auf die auch von der Versammlung des Großen Ausschusses des Deutschen Brauerbundes gegebene Begründung, daß schon die Beschränkung des Kohlenquantums auf 50 Proz. zahlreichen Brauereien die Aufrechterhaltung des Betriebes unmöglich mache und durch diese Regelung der Kohlenfrage der eigentliche Beweggrund für die behördliche Zusammenlegung in Fortfall gekommen sei; von gesetzlichen Zwangsmassnahmen sollte deshalb Abstand genommen werden. Gegen die zwangsweise Zusammenlegung sprechen sich ferner aus eine von der Brauereivereinigungsversammlung zum 15. Oktober einberufene Versammlung, die von etwa 400 Klein- und Mittelbrauereien Oberfrankens besucht war. Die Gruppe Südwert (Leimburg) des Bundes der mittleren und kleineren Brauereien der Norddeutschen Brauereigemeinschaft protestierte in ihrer Hauptversammlung am 17. Oktober gegen die Zusammenlegung, besonders aber auch gegen das von vielen Kriegsanstalten angewandte Verfahren, die größte Brauerei bestehen zu lassen und die kleinen zu schließen. Der Verein Bayerischer Weizenbierbrauereien in München beschloß in seiner Hauptversammlung, daß alle Schritte unternommen werden sollten, um die Existenz der Betriebe aufrechtzuerhalten. Auf dem Standpunkt des Votrages des Deutschen Brauerbundes gegen zwangsweise Zusammenlegung stellte sich auch eine Versammlung der Mittelhayerischen Brauereivereinigungsversammlung am 20. Oktober in München, und eine Versammlung des Schutzverbandes der Brauereien der Norddeutschen Brauereigemeinschaft am 30. Oktober in Berlin beschloß, den Bundesrat zu bitten, „von dem Erlaß einer Verordnung abzusehen, welche die Stilllegung bzw. zwangsweise Zusammenlegung von Brauereibetrieben vorsieht“. In der Begründung wird gesagt:

„Die als wichtigste im Vordergrund stehende Frage, die Kohlenersparnis, ist durch die von dem Reichskohlenkommissar mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ausgesprochene Beschränkung der Brauereien auf 50 Proz. ihres vorjährigen Kohlenbezugs gelöst; eine größere Ersparnis würde auch bei einer Zusammenlegung von Brauereibetrieben nicht erzielt werden. Geerespflichtige sind in Brauereibetrieben heute nur in ganz verhältnismäßigem Maße beschäftigt. Ihre Veranziehung zu militärischen Dienstleistungen sowie die Einziehung Hilfsdienstpflichtiger kann auf andere Weise als durch Zusammenlegung der Betriebe erreicht werden. In Sparmetallen sind in den Brauereibetrieben bereits 50 Proz. durch Verschonung und Entziehung erreicht. Die noch verbleibenden Mengen sind im Verhältnis zum Geeresbedarf geringfügig. Transportmittel würden bei einer Zusammenlegung von Brauereibetrieben nicht gespart, sondern im Gegenteil in erheblicher höherem Maße als bisher in Anspruch genommen werden, weil das im Verhältnis zum Rohmaterial um ein vielfaches schwerere Produkt über weitere Strecken als bisher bewegt werden müßte. Die Ersparnis von Betriebsmitteln fällt überhaupt nicht ins Gewicht.“

Im übrigen ist während des Krieges bereits ein außerordentlich hoher Bruchteil der deutschen Brauereien zum Erliegen gekommen. Die freiwillige Zu-

sammenlegung in der Brauindustrie hat in letzter Zeit sehr starke Fortschritte gemacht und wird ohne Zweifel in Zukunft einen noch größeren Umfang annehmen.

Die behördlicherseits geplante zwangsweise Stilllegung der Brauereibetriebe ist deshalb vollständig zwecklos und überflüssig. Ihre Durchführung würde nur den im Gange befindlichen organischen, in durchaus ruhigen Formen sich vollziehenden Zusammenlegungsprozeß in der Industrie stören und nicht nur einer blühenden, leistungsfähigen Industrie, sondern auch allen mit ihr zusammenhängenden zahlreichen Berufsgruppen schaden, wie wieder gutzumachenden Schäden zuzufügen.“

Zur Ergänzung bringen wir noch einen Beschluß der Handelskammer für das südöstliche Westfalen in Kreuzberg:

„Die Handelskammer billigt eine Zusammen- und Stilllegung von Betrieben während des Krieges nur dann, wenn ein solcher Eingriff nachgewiesenermaßen unbedingt erforderlich ist; es müssen dadurch Ersparnisse an Arbeitskräften, Brennstoff- und anderen Betriebsstoffen sowie auch Beförderungsmitteln in höherer Ausmaß gestiftet werden können. Vorher ist die Handelskammer gutachtlich zu hören und den Gewerbetreibenden in weitestem Umfang Gelegenheit zu geben, sich hierüber und über die Stilllegungsgründe zu äußern. Die Handelskammer verlangt, daß vor der Stilllegung die Frage der Entschädigung entschieden werden muß. Die Stilllegungen und Zusammenlegungen sind nach Kriegsende rasch zu befeitigen, und es müssen Massnahmen getroffen werden, welche die volle Betriebs- und Wettbewerbsfähigkeit der stillgelegten Betriebe in kürzester Zeit sichern.“

Mit den bezüglichen Eingaben der Brauereibünde gegen die Zusammenlegung beschäftigte sich auch der Hilfsdienstkommissar in einer Sitzung am 23. Oktober in Berlin, der die Eingaben dem Reichswirtschaftsamt zur Erledigung überwies. Aus der Kriegswirtschaftsanalyse des bayrischen Landtages hatte sich mit Vorschlägen über Zusammenlegung zu befassen und beschloß, daß die Zusammenlegung auch von Brauereien auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden solle, daß bei allen sich als notwendig erweisenden Zusammenlegungen die Unternehmer und Arbeiter gehört und bei Stilllegung von Betrieben auch Entschädigungen für die betroffenen Unternehmer und Arbeiter gewährt werden.

Ueber die Schadloshaltung der Arbeiter, worüber wir aus einem Anlaß eine Verhandlung mit den Interessenten vertriehen, haben wir auf unsere Eingabe an das Reichsamt des Innern vom 6. Oktober immer noch keinen Bescheid erhalten. Der Vertreter des Reichsamts des Innern hatte bei einer früheren Zusammenkunft den Standpunkt vertreten, daß die Schadloshaltung der Arbeiter Sache der Brauereien sei, während bei einer Unterhandlung zu Karlsruhe die Brauereien angaben, diese Sache nicht übernehmen zu können. Es dürfte Zeit sein, zur Arbeit zu kommen.

Kaßdem vorstehendes geschrieben ist in der Broschüre vom Sonntag, den 1. November, die Bekanntmachung des Bundesrats vom 1. November über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben erfolgt. Sie lautet:

Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben. Vom 1. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Massnahmen v. vom 1. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 27) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zum Zwecke der Zusammenlegung von Brauereibetrieben werden von der Bundesbehörde (§ 16) Zusammenlegungsbezirke gebildet und Zusammenlegungskommissionen bestellt. Für jeden Bezirk wird ein Bezirksausschuß, bei jedem Zusammenlegungskommissionar ein Zusammenlegungsausschuß des Brauereigewerbes gebildet.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Zusammenlegungskommissionar unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Brauereigewerbes ernannt.

Bei den Ausschüssen werden von dem Zusammenlegungskommissionar Vertrauensleute der Brauereiarbeiter unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Arbeitnehmerverbände bestellt.

§ 2. Der Zusammenlegungskommissionar legt dem Bezirksausschuß eine Frist von mindestens einer Woche zur Einreichung eines Zusammenlegungsplanes. In dem Plane sind die aufrechtzuerhaltenden und die stillzuliegenden Betriebe aufzuführen. Bei der Uebermittlung des Planes ist anzugeben, wie der Plan durchgeführt werden soll und inwiefern die Durchführung durch freiwillige Vereinbarungen gesichert ist.

§ 3. Der Zusammenlegungsplan ist von dem Bezirksausschuße gleichzeitig mit der Einreichung bei dem Zusammenlegungskommissionar der Brauereibetriebe des Bezirkes, sowie dem Vertrauensmann der Brauereiarbeiter mit der Aufforderung mitzuteilen, etwaige Einwendungen dagegen innerhalb einer Woche bei dem Zusammenlegungskommissionar geltend zu machen.

§ 4. Der Zusammenlegungskommissionar legt den Zusammenlegungsplan endgültig fest. Sind Einwendungen erhoben oder will der Zusammenlegungskommissionar vom dem vorgeschlagenen Plane abgehen, so ist vor der Beschlußfassung der Zusammenlegungsausschüsse zu hören.

§ 5. Wird ein Zusammenlegungsplan nicht rechtzeitig eingereicht oder gelingt es nicht, den aufgestellten Plan im Wege freiwilliger Vereinbarungen durchzuführen, so beschließt der Zusammenlegungskommissionar nach Anhörung des Zusammenlegungsausschusses über eine zwangsweise Zusammenlegung.

§ 6. Der Zusammenlegungskommissionar ist befugt:
1. Brauereibetrieben die Verpflichtung aufzuerlegen, für stillzuliegende Betriebe Bier in Lohn zu bereiten (Lohnbrauerverhältnis);
2. Die Brauereibetriebe eines Bezirkes insgesamt oder teilweise ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen.

§ 7. Die Bedingungen des Lohnbrauerverhältnisses werden von dem Zusammenlegungskommissionar festgelegt und den Beteiligten bekanntgegeben. Die Bekanntgabe ersetzt die Erklärungen, die nach bürgerlichem Rechte zur Beendigung des Lohnbrauerverhältnisses erforderlich sind.

§ 8. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaften (§ 6 Nr. 2) werden durch die Satzung bestimmt. Die Satzung wird von dem Zusammenlegungskommissionar erlassen. Die Gesellschaft entsteht mit dem Erlasse der Satzung. Sie ist rechtsfähig.

§ 9. Soweit in einem Zusammenlegungsbezirke bereits vor Inkrafttreten der Verordnung ein Zusammenlegungsplan aufgestellt worden ist, kann der Zusammenlegungskommissionar von dem Verfahren nach den §§ 2 bis 4 absehen, in dem der Plan nach seiner Auffassung den kriegswirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht und mit den Beteiligten ausreichend erörtert worden ist. Der Kommissionar hat sich in diesem Falle auf die zur Durchführung des Planes noch erforderlichen Massnahmen zu beschränken.

§ 10. Die Vertrauensleute der Brauereiarbeiter sind berufen, die Interessen der Arbeiterkassabinstanzlich der Zusammenlegung wahrzunehmen. Vor der Entscheidung über den Zusammenlegungsplan, sowie vor Erlaß von Anordnungen gemäß §§ 5 bis 8 ist der bei dem Zusammenlegungskommissionar bestellte Vertrauensmann zu hören.

§ 11. Hat eine Brauerei infolge der durch den Krieg herbeigeführten wirtschaftlichen Verhältnisse die Lieferung an einen Kunden ganz oder teilweise aufgeben müssen, so ist sie berechtigt, zu verlangen, daß die von einem anderen Betrieb übernommene Belieferung des Kunden für die Dauer der Geltung dieser Verordnung inwieweit eingestellt wird, als sie wieder in der Lage ist, den Kunden selbst zu beliefern. Sie hat dies Recht nicht, inwieweit dem Kunden die Wiederaufnahme des Bezugs billigerweise nicht zugemutet werden kann.

§ 12. Das Verlangen (§ 11) muß spätestens innerhalb dreier Monate gestellt werden. Die Frist beginnt

mit dem Zeitpunkt, von dem ab die...

Als... im Falle der...

Die... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

Der... in der...

gest... im Falle...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

teilt... Will des...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die... in der...

Die neue Wahlgesetzgebung der Reichsgewerkschaften.

Die seit dem Herbst 1915 gültigen Wahlgesetze...

Die Größtenklassen der Wähler sind um zwei Klassen vermindert...

Die alte Wahlgesetzgebung der 1911.

Table with 10 columns and 5 rows showing election statistics for 1911.

Die neue Wahlgesetzgebung.

Table with 10 columns and 5 rows showing election statistics for the new law.

Die neue Wahlgesetzgebung...

Die neue Wahlgesetzgebung...

Die neue Wahlgesetzgebung...

Die neue Wahlgesetzgebung...

Die neue Wahlgesetzgebung...

Die neue Wahlgesetzgebung...

Die neue Wahlgesetzgebung...

Die neue Wahlgesetzgebung...

Die neue Wahlgesetzgebung...

Die neue Wahlgesetzgebung...

Die neue Wahlgesetzgebung...

Die neue Wahlgesetzgebung...

Vom Weltkrieg.

Gelesen sind aus der Jahrbuch: Berlin: Jung, Steine, Glasfensterarbeiter...

